Drucksache: 2440/2025-2030

Die Linke
Fraktion in der Bezirksvertretung Bielefeld-Mitte

An den Bezirksbürgermeister
der Bezirksvertretung Mitte
Herr Frederik Suchla

Ratsfraktion Bielefeld
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld
Telefon: 0521-515080
E-Mail: die.linke@bielefeld.de
Internet: www.linksfraktion-bielefeld.de

Bielefeld, 17.11.2026

Antrag: Hammer Mühle

Sehr geehrter Herr Suchla,

zur Sitzung der BV Mitte am 26.11.2026 stellen wir folgenden Antrag:

Die Bezirksvertretung Mitte beschließt:

1) Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans III/3/10.01 „Hammer Mühle“ vorzubereiten und den politischen Gremien einen entsprechenden Verfahrensvorschlag vorzulegen, sofern dies zur Schaffung einer zeitgemäßen und städtebaulich angemessenen Entwicklungsperspektive für das Grundstück erforderlich ist.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlich möglichen Instrumente zur zeitnahen Bebauung des Grundstücks auszuschöpfen und insbesondere die Voraussetzungen für ein Baugebot nach § 176 BauGB zu prüfen und – soweit rechtlich möglich und geboten – einzuleiten. Ziel muss sein, dass das seit dem Abriss der Hammer Mühle brachliegende bzw. nicht entsprechend der angekündigten Planung entwickelte Grundstück einer verbindlichen baulichen Nutzung zugeführt wird.

3) Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft (BBVG) und der BGW zu prüfen, wie eine kommunal bzw. kommunalwirtschaftlich getragene bauliche Lösung für den Standort entwickelt und umgesetzt werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob die BBVG bzw. die BGW als Partnerin für Planung, Grundstückserwerb, Projektentwicklung oder Realisierung eines Neubaus zur Verfügung stehen.

4) Bei der weiteren Entwicklung des Grundstücks soll die Einrichtung eines Cafés oder Bistros im Erdgeschoss an der künftig freigelegten Lutter verbindlich vorgesehen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür die planungsrechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen und eine entsprechende Nutzung insbesondere bei eigenen Planungen, Grundstücksgeschäften und städtebaulichen Vereinbarungen verbindlich abzusichern.

5) Der heute namenlose Platzbereich unmittelbar vor dem ehemaligen Standort der Hammer Mühle soll künftig den Namen „Platz an der Hammer Mühle“ erhalten. Der

geplante Neubau soll dabei die Hausnummer „Platz an der Hammer Mühle 1“ erhalten. Die unmittelbar angrenzenden Gebäude an der Ravensberger Straße sollen – soweit dies straßen- und adressrechtlich möglich ist – die Hausnummern 2 und 2a, die dortige kleine Eisdiele die Hausnummer 3 erhalten.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Gebäude Mühlenstraße 47, 49, 53, 53a sowie 56 bis 56c soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihre postalische Anschrift freiwillig auf eine entsprechende Platzadresse umzustellen, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist.

Begründung:

Der Abriss der Hammer Mühle im November 2021 hat die Bielefelder Stadtgesellschaft weit über den Stadtbezirk Mitte hinaus beschäftigt. Eine Online-Petition für den Erhalt des historischen Gebäudes erreichte mehr als 3.000 Unterstützerinnen und Unterstützer. Die Hammer Mühle war seit 1901 Ausflugslokal und Treffpunkt im Quartier.

Mit dem Abriss wurde ein historisch und städtebaulich prägender Ort unwiederbringlich beseitigt. Zugleich wurde der Öffentlichkeit vermittelt, dass an dieser Stelle ein Neubau mit Wohnungen und weiteren Nutzungen entstehen solle. Bereits nach dem Abriss setzte sich die Bezirksvertretung Mitte dafür ein, über einen städtebaulichen Vertrag Einfluss auf die Gestaltung des Neubaus zu nehmen.

Fünf Jahre nach dem Abriss ist es aus Sicht der Bezirksvertretung nicht akzeptabel, wenn an einem derart prominenten und historisch bedeutsamen Ort weiterhin kein entsprechender städtebaulicher Abschluss des Vorgangs erkennbar ist.

Die Stadtgesellschaft darf sich bei einem solchen Vorgang nicht dauerhaft auf der Nase herumtanzen lassen. Wer den Abriss eines identitätsstiftenden Ortes akzeptiert und damit den Weg für eine neue Entwicklung freimacht, muss anschließend auch darauf hinwirken, dass die angekündigte städtebauliche Entwicklung tatsächlich erfolgt. Die Interessen der Stadtgesellschaft, des Quartiers und der Anwohnerinnen und Anwohner dürfen nicht hinter den Interessen eines privaten Grundstückseigentümers zurücktreten.

Dabei ist ausdrücklich zu berücksichtigen, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt gegenüber einem privaten Grundstückseigentümer begrenzt sind. Gerade deshalb soll die Verwaltung sämtliche ihr zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen, vertraglichen und kommunalwirtschaftlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Dazu gehört auch die Prüfung eines Baugebots. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind im Einzelfall zu prüfen; § 176 BauGB ermöglicht der Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen, Eigentümer zur Bebauung bzw. zur Zuführung eines Grundstücks zu einer baulichen Nutzung zu verpflichten.

Gleichzeitig soll die Stadt nicht lediglich auf die Initiative des privaten Eigentümers warten. Mit BBVG und BGW stehen kommunal geprägte Akteure zur Verfügung, mit denen geprüft werden kann, ob eine eigenständige städtebauliche Lösung entwickelt werden kann. Ziel muss dabei nicht sein, die ursprünglichen Planungen des Investors unkritisch zu übernehmen, sondern **an diesem Ort endlich eine städtebaulich, sozial und funktional überzeugende Lösung zu schaffen.**

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Erdgeschossnutzung zu legen. Die Hammer Mühle war über Jahrzehnte ein wichtiger Treffpunkt im Quartier und hatte neben ihrer historischen Bedeutung ausdrücklich eine soziale und gastronomische Funktion. Die geplante Freilegung der Lutter und die Entwicklung des zukünftigen Luttergrünzugs bieten die Chance, diesen Ort wieder zu einem lebendigen Anlaufpunkt zu machen. Ein Café oder Bistro im Erdgeschoss mit Orientierung zur freigelegten Lutter würde den historischen Charakter als Treffpunkt auf zeitgemäße Weise aufnehmen und zugleich den künftigen Luttergrünzug städtebaulich beleben.

Die Hammer Mühle war zudem **die letzte erhaltene Mühle an der Lutter** und gehört zur Geschichte der gewerblichen und sozialen Entwicklung des Bielefelder Ostens. Sie war eine der alten Gaststätten des Quartiers, Treffpunkt von Beschäftigten der Dürkopp-Werke und der Mechanischen Weberei sowie Anlaufpunkt für viele Sportlerinnen und Sportler der umliegenden Sportanlagen. Gerade diese Verbindung von Arbeitswelt, Freizeit, Gastronomie und Quartiersleben macht den Ort zu einem besonderen Bestandteil der Bielefelder Stadtgeschichte.

Mit der Benennung des Platzes **„Platz an der Hammer Mühle“** soll dieser historische Bezug dauerhaft im Stadtbild erhalten bleiben. Die Hammer Mühle darf nicht nur als abgerissener Altbau in der Erinnerung fortbestehen. Ihr Name soll vielmehr weiterhin einen konkreten Ort im Bielefelder Osten bezeichnen.

Der vorgesehene Neubau würde damit bewusst die Adresse **„Platz an der Hammer Mühle 1“** tragen. Die neue Platzadresse würde den historischen Namen unmittelbar mit der zukünftigen Nutzung verbinden und zugleich einen klar erkennbaren neuen Mittelpunkt am Luttergrünzug schaffen.

Die Bezirksvertretung Mitte verbindet mit diesem Antrag daher zwei Ziele: Sie erwartet endlich Bewegung bei der baulichen Entwicklung des Grundstücks und sie sorgt gleichzeitig dafür, dass die Geschichte der Hammer Mühle dauerhaft im Stadtbild präsent bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

benni stiesch